

Sitzungsvorlage Nr. X/266

öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 50 - Soziales

Beratungsfolge

Gremium

Sitzungsdatum

Zuständigkeit

Sozial- und Gesundheitsausschuss

03.03.2021

Vorberatung

Sozial- und Gesundheitsausschuss

21.04.2021

Vorberatung

Stadtrat

29.04.2021

abschließende
Beschlussfassung

Konzeption zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Rat das vorliegende Konzept zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst mit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin / einem hauptamtlichen Mitarbeiter umzusetzen.

Abstimmung: Einstimmig: <input type="checkbox"/> Ja: Nein: Enthaltung:

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.03.2020 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Mitglieder des Sozialausschusses mögen dem Stadtrat empfehlen, die Stelle einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in der Stadt Kaarst einzurichten.

In den Beratungen des Sozialausschusses am 18.06.2020 wurde die Verwaltung auch gebeten, eine mögliche hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung in diesem

Konzept zu prüfen In der Sitzung des Stadtrates am 25.06.2021 wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, ein Konzept zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst zu erarbeiten.

Das vorliegende Konzept orientiert sich hinsichtlich der Aufgaben einer/eines Behindertenbeauftragten an den rechtlichen Vorgaben des § 13 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG). Darüber hinaus werden die verschiedenen Möglichkeiten einer organisatorischen Anbindung dargestellt.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Gezeichnet

Semmler, Sebastian, Erster Beigeordneter Dr., Erster Beigeordneter
Traub, Nikola, Bereich 10 - Zentrale Dienste
Semmler, Sebastian, Erster Beigeordneter Dr., Erster Beigeordneter
Kretzschmar, Olaf, Bereich 50 - Soziales

Anlagen

Anlage 1 - Konzeption zur Einbindung einer/ eines Behindertenbeauftragten



***Konzeption zur Einbindung eines / einer
Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der
Stadt Kaarst**

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler
Ebene

Stadt Kaarst

Bereich 50 – Soziales und Senioren -

Olaf Kretzschmar

Stand: Februar 2021

Inhalt

1. Auftrag	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Aufgaben einer / eines Behindertenbeauftragten.....	4
4. Anbindung einer / eines Behindertenbeauftragten in die Strukturen der Stadtverwaltung Kaarst	5
5. Hauptamtliche/r Behindertenbeauftragte/r	6
6. Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r	6
7. Wirtschaftliche Betrachtung	7

*Konzeption zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst

1. Auftrag

Mit Schreiben vom 02.03.2020 beantragte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, zunächst im zuständigen Sozialausschuss sowie im Nachgang im Rat der Stadt Kaarst, die Stelle einer/eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten einzurichten.

In Ihrer Sitzung vom 25.06.2020 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der konzeptionellen Prüfung, die Stelle einer / eines Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen einzubinden und dass durch die Verwaltung erarbeitete Konzept nach erfolgter Vorberatung im Sozialausschuss dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Ausgangslage

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist das erste universelle Rechtsinstrument, das bestehende Menschenrechte, bezogen auf die Lebenssituation behinderter Menschen, konkretisiert. Es würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern vorherrschende defizitorientierte Verständnis¹.

Zwischen Behinderung einerseits sowie Armut und sozialem Ausschluss andererseits besteht in weiten Teilen der Welt ein unmittelbarer Zusammenhang. Während das Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen und die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen einen lediglich empfehlenden Charakter haben, wird das Übereinkommen für alle Staaten, die es ratifizieren, verbindlich.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen greift auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen zurück und formuliert zentrale Bestimmungen dieser Dokumente für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft somit keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer

¹ <https://www.behindertenrechtskonvention.info>

***Konzeption zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst**

spezifischen Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz systematische Beachtung finden müssen.

Aus der staatlichen Ratifizierung des UN-Menschenrechtsübereinkommens ist schließlich das Behindertengleichstellungsgesetz NRW hervorgegangen, welches zum Ziel hat, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Danach ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen.

3. Aufgaben einer / eines Behindertenbeauftragten

Die wesentlichen Aufgaben einer / eines Behindertenbeauftragten leiten sich aus § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW ab:

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
- die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
- die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien
- die Unterstützung der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte nach § 9 Absatz 4 Inklusionsgrundsätze-gesetz.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden.

***Konzeption zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst**

Darüber hinaus stellt die Funktion einer / eines Behindertenbeauftragten auch die Schnittstelle dar, zwischen Verbänden und Gruppen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen oder sonstigen zuständigen Verantwortlichen.

Die / der Behindertenbeauftragte soll an der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mitwirken.

Sie / er soll über die rechtlichen Grundlagen informieren, praktische Tipps und Hinweise aufzeigen, sowie über die Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf informieren.

Die / der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Akzeptanz für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine / Ihre Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.

4. Anbindung einer / eines Behindertenbeauftragten in die Strukturen der Stadtverwaltung Kaarst

Wie aus dem oben dargestellten, umfangreichen Aufgabenportfolio ersichtlich, ist die Arbeit für Menschen mit Behinderung keine neue Aufgabe. Vielmehr werden diese Themen in verschiedenen Bereichen der Kaarster Verwaltung seit langem in unterschiedlicher Intensität behandelt.

Bei der Wahl einer geeigneten „Organisationsform“ zur Anbindung einer / eines Behindertenbeauftragten in die Strukturen der Stadtverwaltung, gibt es keine allgemeingültige Lösung. Die Wahl der Organisationsform ist vielmehr von unterschiedlichen, insbesondere örtlich spezifischen Faktoren abhängig.

Ein Hauptauswahlkriterium für eine geeignete „Organisationsform“ sollte sich daher daran orientieren, an welcher Stelle innerhalb der Verwaltung bislang die operative Umsetzung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderung stattfindet und welche „Organisationseinheit(en)“ bislang für diese Thematik zuständig sind / waren.

Ein weiteres Kriterium für eine Anbindung an die Strukturen der Verwaltung ist die Zielorientierung des politischen Auftrages zur Implementierung einer / eines Behindertenbeauftragten. So soll nach dem Wortlaut des Antrags der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.03.2020 „die Stelle einer / eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in der Stadt Kaarst eingerichtet“ werden.

Insoweit gilt es die jeweiligen Vorteile und Nachteile einer hauptamtlichen Stelle und einer ehrenamtlichen Tätigkeit aufzuzeigen und gegeneinander abzuwägen.

5. Hauptamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Da innerhalb der Verwaltung bereits heute Aufgaben wahrgenommen werden, die sich um die Belange von Menschen mit Behinderung kümmern, würde es sich anbieten, eine/n hauptamtliche/n Behindertenbeauftragte/r an der Stelle innerhalb der Verwaltung anzusiedeln, wo heute schon eine schwerpunktmäßige Aufgabenerledigung erfolgt. Gegenwärtig nehmen verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten die Belange von Menschen mit Behinderung wahr, wie z.B. im Bereich Stadtplanung oder Tiefbau. Jedoch ist neben den planungsrechtlichen Belangen und der baulichen Realisierung von Maßnahmen insbesondere der Bereich Soziales mit der strukturierten und koordinierten Wahrnehmung von Belangen von Menschen mit Behinderung befasst. Beispielhaft wurde hier federführend die Einführung des Signets „Kaarst barrierefrei“ umgesetzt. Auch die operative Begleitung von Anträgen zur Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) erfolgt im Bereich Soziales. Mit der Entgegennahme der Anträge erfolgt in vielen Fällen auch eine thematische Beratung der Antragsteller.

Insoweit bestehen im Bereich Soziales bereits gewisse Erfahrungswerte, sowie eine Vernetzung mit Verbänden und Organisationen die sich um die Belange von Menschen mit Behinderung kümmern.

Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass unterschiedlichste Anfragen und Anliegen von Menschen mit Behinderung häufig direkt an die Verwaltung gerichtet werden. Hier bietet eine hauptamtliche Beschäftigung den Vorteil, dass die unmittelbaren Verknüpfungen in die Verwaltung sowie die Verwaltungsinfrastruktur jederzeit und vollumfänglich genutzt werden können. Durch die unmittelbare Anbindung an die Verwaltung würden sich enorm effiziente Informations- und Kommunikationswege eröffnen, die eine frühzeitige Beteiligung der / der Behindertenbeauftragten ermöglichen.

Da bislang noch keine Erfahrungen bestehen, wie umfangreich die Aufgabe als Behindertenbeauftragte/r in der Praxis ausfällt, wird aktuell davon ausgegangen, dass die mögliche Anbindung einer / eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten mit einem geschätzten Umfang von etwa 10 % einer Vollzeitstelle erfolgen könnte, was etwa 4 Stunden pro Woche entspricht. Auf ein Jahr betrachtet, würde somit ein Stundenvolumen von etwa 160 Stunden zur Verfügung stehen.

6. Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Entsprechend dem Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.03.2020 könnte auch ein/e ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/r die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Kaarst wahrnehmen.

So wäre es denkbar, dass jemand die Stelle einer / eines Behindertenbeauftragten wahrnimmt, der / die selbst eine Behinderung hat und insoweit eine andere Sichtweise

*Konzeption zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst

auf Themen und Anliegen behinderter Menschen hat und eigene Erfahrungen, Kenntnisse und Vernetzung einbringen kann.

Für die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wäre ein Vorschlagssystem denkbar. Danach könnten auf Anfrage der Stadt Kaarst alle Vereine, Verbände und Institutionen die sich um die Belange von Menschen mit Behinderung kümmern, Personen benennen, die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe geeignet sind und Willens diese Aufgabe wahrzunehmen. Aus diesen Vorschlägen heraus würde der Rat der Stadt Kaarst, nach Vorberatung im Sozial- und Gesundheitsausschuss, eine/n ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n sowie eine Stellvertretung benennen. Alternativ könnte die Stadt Kaarst, die Aufgaben einer / eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten auch ausschreiben, so wie es im Bereich von ehrenamtlichen Schiedspersonen bereits praktiziert wird.

Bei einer ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung würde es sich anbieten, die Dauer der Ausübung der Tätigkeit an die Wahlperiode des Stadtrates zu koppeln.

Der/Die Behindertenbeauftragte würde eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsverordnung NRW für Sachkundige Bürger erhalten, sowie die Kosten für Sachaufwendungen und notwendige Fortbildungen erstattet bekommen. Die Stadt Kaarst würde der / dem Behindertenbeauftragten für Sprechstunden erforderliche Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

7. Wirtschaftliche Betrachtung

Als eine Entscheidungshilfe, ob eine haupt- oder ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben in Betracht kommt, kann auch die Frage der Wirtschaftlichkeit dienen. Hierfür wären die direkten Personal- und Sachkosten zu betrachten.

Bei einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung würden anteilige Personal- und Sachkosten anfallen. Soweit die Aufgaben einer / eines Behindertenbeauftragten einer bereits heute bestehenden Stelle - wie oben dargestellt - zugewiesen würden, fallen keine zusätzlichen Personalkosten an. Auch die Sachmittel und Raum stehen bereits zur Verfügung und müssten nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung würden entsprechend der Entschädigungsverordnung NRW 27,30 Euro² je Teilnahme an einer Sitzung, bzw. je Beratung anfallen. Bei einem vergleichbaren Zeitaufwand von 160 Stunden würde sich eine jährliche Entschädigung von 4.340,70 Euro zzgl. Sachmittel ergeben. Dazu müsste die Stadt Kaarst notwendige Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

² Gem. § 2 Abs. 1 lit. b) EntschVO NRW

*Konzeption zur Einbindung eines / einer Behindertenbeauftragten in die Verwaltungsstrukturen der Stadt Kaarst

Selbst wenn sich zeigen sollte, dass durch die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung einer / eines hauptamtliche beschäftigten Behindertenbeauftragten eine Umverteilung von Aufgaben auf andere Stellen innerhalb der Verwaltung notwendig wäre, ist davon auszugehen, dass hier nur geringe Anpassung der Stellenbewertung notwendig wären. So könnte z.B. eine bestehende EG 6 Stelle durch die Umverteilung von Aufgaben auf EG 8 aufgewertet werden. Eine entsprechende Anpassung der Bewertung würde nach KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“³voraussichtlich Mehrkosten von 1.900 Euro p.a. verursachen und läge damit noch unter den Kosten für eine/n ehrenamtlichen Behindertenbeauftragte/n.